

Erklärung der capsensixx AG zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB und Corporate Governance Bericht

Wirkungsvolle Corporate Governance ist Teil unseres Selbstverständnisses. Die wesentlichen Grundlagen sind für uns das deutsche Aktiengesetz und der Deutsche Corporate Governance Kodex.

Corporate Governance versteht die capsensixx AG als das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu gehören die geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie das System der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Eine gute und transparente Corporate Governance fördert das Vertrauen der Anleger, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der capsensixx AG.

I. WORTLAUT DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Die nachfolgende Erklärung zur Corporate-Governance-Praxis der capsensixx AG bezieht sich auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „Kodex“) in seiner Fassung vom 07.02.2017 (Bekanntmachung am 24.04.2017).

Vorstand und Aufsichtsrat der capsensixx AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen seit dem 19. Juni 2018 entsprochen wurde und entsprochen werden wird:

1. Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt war bisher nicht vereinbart und es ist auch nicht beabsichtigt, einen solchen in Zukunft zu vereinbaren. Die capsensixx AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrats wird nach Ansicht der Gesellschaft durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehalts nicht zusätzlich gefördert.

2. Vorstand (Ziffer 4.1.5 des Kodex)

Der Vorstand soll gem. Ziffer 4.1.5 des Kodex bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei ins insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest. Die capsensixx AG hat in ihrer operativen Organisationsstruktur keine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor

Augen hatte. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Vorstand als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes bis zum 31. Mai 2023 nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

3. Aufsichtsrat Aufgaben und Zuständigkeiten (Ziffer 5.1.2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat soll gem. Ziffer 5.1.2 des Kodex bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat soll für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen. Der Vorstand der capsensixx AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus einem Mitglied. Der Vorstand ist männlich. Sollte in Zukunft eine Erweiterung anstehen oder ein derzeitiges Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Mai 2023 nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

4. Aufsichtsratsausschüsse (Ziffer 5.3 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 des Kodex die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Ziffer 5.3.2 und eines Nominierungsausschusses in Ziffer 5.3.3. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse des Aufsichtsrats eingerichtet, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Entscheidungen von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vorbereitet und getroffen werden sollen. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

5. Aufsichtsrat Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 des Kodex)

Der Aufsichtsrat soll gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festlegen und ein Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat entwickeln. Der Aufsichtsrat wird in seiner Zusammensetzung den Kontext der unternehmensspezifischen Situation, die internationalen Aktivitäten des Unternehmens, mögliche Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats, eine Begrenzung für die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder des Aufsichtsrats und Vielfalt (Diversity) beachten.

Der Aufsichtsrat muss Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie eine Frist für deren Umsetzung festlegen, die nicht länger als fünf Jahre dauern darf (§ 111 Abs. 5 AktG).

Der Aufsichtsrat der capsensixx AG besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt; sie ist an Wahlvorschläge und die vom Aufsichtsrat festzusetzende Zielgröße für den Frauenanteil nicht gebunden. Zurzeit sind alle Mitglieder des

Aufsichtsrates männlich. Dieses kann, muss sich aber nicht, mit der nächsten Neuwahl ändern. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Mai 2023 nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

6. Aufsichtsrat Zusammensetzung (Ziffer 5.4.2 des Kodex)

Gemäß Ziffer 5.4.2 des Kodex sollte sich der Aufsichtsrat aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder zusammensetzen, die der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur für angemessen hält. Im Sinne dieser Empfehlung gilt ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung mit der Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt herstellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende der capsensixx AG ist auch Vorstandsvorsitzender des Mehrheitsgesellschafters der capsensixx AG, der PEH Wertpapier AG. Die beiden anderen Mitglieder des Aufsichtsrats der capsensixx AG sind ebenfalls Mitglieder des Aufsichtsrats des Mehrheitsaktionärs der capsensixx AG, der PEH Wertpapier AG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Aktivitäten keinen Interessenkonflikt darstellen und auch die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur der capsensixx AG in angemessener Weise geprüft. Jede Abweichung vom Kodex wird daher nur vorsorglich erklärt.

7. Konzernabschluss / Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 7.1.2 Satz 3, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Wir halten die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts, die eine Veröffentlichungsfrist von längstens vier bzw. zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorsehen, für ausreichend, da diese eine sachgerechte und rechtzeitige Information unserer Aktionäre gewährleisten. Die Veröffentlichungsfrist für die (Quartals-) Zwischenberichte wurde und wird auch in Zukunft eingehalten.

Die Entsprechenserklärung ist unter <https://capsensixx.de/11-ir.html> einsehbar.

II. RELEVANTE ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289f HGB UND ZU DER ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS UND VORSTANDS / CORPORATE-GOVERNANCEBERICHT

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der capsensixx AG stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Unternehmensführungspraktiken

Vorstand und Aufsichtsrat leben und fördern den kooperativen Führungsstil und die kooperative Zusammenarbeit. Gemäß dem Unternehmensleitbild sollen soziale und ethische Werte im täglichen Arbeitsleben umgesetzt werden, dies wird auch den Mitarbeitern kommuniziert.

2. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre sind per Gesetz an wichtigen Unternehmensentscheidungen wie Satzungsänderungen, der Verwendung des Bilanzgewinns, der Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder, der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und wesentlichen Strukturänderungen beteiligt. Die capsensixx AG hat nur eine Gattung von Aktien, die alle das gleiche Stimmrecht verbriefen.

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Unser Ziel ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Informationen im Internet vorab veröffentlicht. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Aktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der capsensixx AG besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt. Aktuell ist Herr Stürner Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt. Regelmäßig wird der Aufsichtsrat vom Vorstand insbesondere über die beabsichtigte Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance unterrichtet. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält auch zwischen den Aufsichtsratssitzungen regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand und berät mit ihm insbesondere Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen und tagt bei Bedarf auch ohne den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3 die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, insbesondere die Einrichtung eines Prüfungsausschusses in Ziffer 5.3.2 und eines Nominierungsausschusses in Ziffer 5.3.3. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse des Aufsichtsrates eingerichtet, da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht und alle Entscheidungen von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam vorbereitet und getroffen werden sollen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der capsensixx AG erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft nur eine feste Vergütung vorgesehen ist und zudem durch das Fehlen erfolgsorientierter Vergütungsbestandteile sichergestellt werden soll, dass alle Entscheidungen des Aufsichtsrats ohne Berücksichtigung etwaiger persönlicher Vorteile durch eine erhöhte Aufsichtsratsvergütung getroffen werden. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt war bisher nicht vereinbart und wird auch in Zukunft nicht vereinbart werden. Die capsensixx AG verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine D&O-Versicherung ohne organspezifischen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrates wird nach Ansicht der Gesellschaft durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbsthalts nicht zusätzlich gefördert.

4. Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und kontrolliert die Konzerngesellschaften. Er sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensregelungen des Vorstands sind in seiner Geschäftsordnung niedergelegt.

Das Gremium besteht zurzeit aus einem Mitglied. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über alle relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Eine D&O-Versicherung ist für den Vorstand abgeschlossen worden.

Nachstehend folgen nähere Informationen (Stand: April 2019) zu den derzeitigen Mitgliedern des Vorstands einschließlich ihres Alters, des Jahres ihrer ersten Bestellung und des Jahres, in dem ihre Bestellung endet, ihrer aktuellen Position und ihres Verantwortungsbereiches. Unsere Vorstandsmitglieder haben sich verpflichtet, keine Aufsichtsratsmandate außerhalb des capsensixx Konzerns anzunehmen.

Fabian Föhre / Alter: 46 / Erste Bestellung: 2017 / Bestellt bis: 2022

Aktuelle Position und Verantwortungsbereich: Vorstand; verantwortlich für Finanzen, Controlling, RW, Steuern, Organisation, Meldewesen, Legal, Admin, IT, Risikomanagement, IR, Eigenanlage, Cashmanagement und Beteiligungen

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt.

Mit dem Abschlussprüfer, der Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über Ausschluss- bzw. Befreiungsgründe,

die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

6. Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der capsensixx AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der capsensixx AG erfolgt im Geschäftsbericht, im Halbjahresfinanzbericht und in den Zwischenmitteilungen.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter <https://capsensixx.de/11-ir.html> einsehbar.

Die capsensixx AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

7. Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand der Capsensixx AG und dem Management im capsensixxKonzern stehen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung dieser Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt, den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern überprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Aufsichtsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess einschließlich der Berichterstattung, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionsystems sowie der Compliance.

Eine ausführliche Beschreibung des Risikomanagements der capsensixx erfolgt im Geschäftsbericht im Abschnitt „Prognose-, Risiko- und Chancenbericht“.

8. Rechnungslegung nach internationalen Standards

Anteilseigner und Öffentlichkeit werden regelmäßig vor allem durch den jährlichen Geschäftsbericht, der den Konzernabschluss enthält, sowie die Zwischenberichte informiert. Unsere Konzernrechnungslegung entspricht den International Financial Reporting Standards (IFRS).

9. Organe der Gesellschaft und Anteilsbesitz

Vorstand

Fabian Föhre, Neu-Isenburg, hält keine Aktien.

Aufsichtsrat

Martin Stürner, Frankfurt, Vorsitzender, (5.006 Aktien)

Gregor Langer, Kelkheim, (25.000 Aktien)

Rudolf Locker, Schmitten, (94.500 Aktien)

10. Diversity

Die Unternehmensführung der capsensixx AG bemüht sich um Diversity. Bei der Suche nach geeigneten Führungskräften wird nicht nur auf die fachliche Qualifikation und einschlägige Erfahrung geachtet, sondern auch auf Diversity-Kriterien und insbesondere einen angemessenen Anteil von Frauen. Dies zeigt sich bereits bei der derzeitigen Besetzung der Führungspositionen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Diversity, insbesondere Internationalität und die Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sowie die Förderung entsprechender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wird auch in Zukunft weiter im Fokus der Gesellschaft stehen.

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest. Die capsensixx AG hat in ihrer operativen Organisationsstruktur keine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Vorstand als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

Der Aufsichtsrat soll bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat soll für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen. Der Vorstand der capsensixx AG besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus einem langjährigen Mitgliedern. Der Vorstand ist männlich. Sollte in Zukunft eine Erweiterung anstehen oder ein derzeitiges Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren. Aus diesem Grund, bei gleichzeitiger gesetzlicher Pflicht eine Quote in Prozent zu nennen, konnte der Aufsichtsrat als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand nur einen Anteil von 0 Prozent festlegen.

Frankfurt am Main, Februar 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand